

AZ: 61-26-31 / Herr Jans

Drucksache Nr.: 0995/2008/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Bau-, Planungs- und Umwelt-ausschuss	24.05.2012	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

OBM

Verhandlungsgegenstand:

**Bebauungsplan Nr. 31 "Carlstraße /
Sauerbruchstraße"
- Aufstellungsbeschluss**

A n t r a g :

1. Für das Gebiet begrenzt durch die Carlstraße im Westen, die Sauerbruchstraße im Norden, dem Nachtredder im Süden und der Wohnbebauung am Nachtredder im Osten im Stadtteil Gartenstadt ist ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 Bau-gesetzbuch (BauGB) aufzustellen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes dient der geordneten städtebaulichen Entwick-lung des Gebietes.
2. Es handelt sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung, der im beschleu-nigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB aufgestellt werden soll. Von der Durch-führung einer Umweltprüfung wird daher abgesehen.
3. Der Aufstellungsbeschluss ist mit den Hinweisen nach § 13 a Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Finanzielle Auswirkungen:

Allgemeine Verwaltungskosten

Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung:



NEIN

JA

- Personalangelegenheit, die sich auf konkrete Personen bezieht
- Erlass, Stundung und Niederschlagung von Abgaben und Entgelten
- Grundstücksangelegenheit
- Rechtsgeschäft mit Privaten/Unternehmen, deren persönliche oder wirtschaftliche Verhältnisse in die Beratung mit einbezogen werden
-

B e g r ü n d u n g :

Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist erforderlich, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Plangebietes in die Wege zu leiten. Im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Neumünster wird das Plangebiet als naturbelassene Grünfläche überlagert mit der Darstellung einer Parkanlage dargestellt. Der Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss hatte 1998 einer Bebauung des Plangebietes mit Stadthäusern zugestimmt, die aber nicht realisiert wurden. Seit dem sind diverse Anfragen zur Nutzung des Plangebietes gestellt worden, z. B. für Einfamilienhäuser, für ein Altenheim, für eine Einzelhandelsnutzung u. a.

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Entwicklung eines Wohngebietes unter Prüfung der erschließungsrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Belange.

Da es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt, findet das beschleunigte Aufstellungsverfahren nach § 13 a BauGB Anwendung. Hiernach entfällt die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltprüfung; auf die frühzeitige Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger soll nicht verzichtet werden. Darüber hinaus gelten die mit der Planung verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft als bereits erfolgt oder zulässig; sie lösen daher keinen Kompensationserfordernis mehr aus.

Dr. Olaf Tauras
Oberbürgermeister

Anlage:

- Übersichtsplan